



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

A) Problem

1. Die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen und an allgemeinen Schulen im Rahmen der Inklusion bedarf einer Anpassung hinsichtlich der zu entwickelnden sonderpädagogischen Kompetenzen der Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Lehrerausbildung.

Das bisherige Studium des Lehramts für Sonderpädagogik im Freistaat Bayern zeichnet sich durch ein intensives Studium mit Schwerpunkt auf einer sonderpädagogischen Fachrichtung und dadurch durch eine sehr hohe Fachlichkeit aus, die in Deutschland herausragend ist und bundesweit Anerkennung findet. Dieses Studium beinhaltet allerdings bereits jetzt i. d. R. geringe Anteile aus mindestens einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung, die auch im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung mitgeprüft wird. Diese qualitativ hochwertige und spezialisierte Fachlichkeit gilt es dahingehend weiterzuentwickeln, dass eine vielfältigere Einsetzbarkeit der künftigen Lehrkräfte für Sonderpädagogik gewährleistet ist.

2. Studiengänge mit dem Ziel „Lehramt an beruflichen Schulen“, die mit einer Ersten Lehramtsprüfung abschließen, wurden von den Universitäten inzwischen zugunsten von Masterstudiengängen in Berufs- oder Wirtschaftspädagogik, die auch den Anforderungen des Lehramts an beruflichen Schulen genügen, eingestellt. Eine Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen, die den Anforderungen des Lehramts an beruflichen Schulen genügt, entspricht gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 5 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen, wenn zusätzlich ein mindestens einjähriges einschlägiges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen wird. Damit ist der Zugang zum Vorbereitungsdienst und zur Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen möglich, mit deren Bestehen die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen erworben wird. Mit einem Diplom- oder Masterabschluss selbst wird ein berufsbefähigender Hochschulabschluss für außerschulische Berufsfelder erworben. Daher stellen Diplom- oder Masterstudiengänge für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen keine grundständigen Lehramtsstudiengänge im Sinne des BayLBG dar, auch wenn sie den Zugang zum Lehrerberuf an beruflichen Schulen eröffnen. Insofern wäre der Zugang zum Studium einer Erweiterung des Studiums des Lehramts an beruflichen Schulen nach Art. 18 BayLBG („Erweiterungsstudium“), das gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayLBG mit der Ersten Lehramtsprüfung abschließt, für Studierende der Berufs- oder Wirtschaftspädagogik nicht möglich. Dies stellt allerdings eine Benachteiligung dieser Studierenden gegenüber Studierenden in grundständigen Lehramtsstudiengängen dar, die den Zugang zu einem „Erweiterungsstudium“ bereits während ihres grundständigen Lehramtsstudiums erhalten. An einem Zugang zu den entsprechenden Studienangeboten, z. B. für eine sonderpädagogische Qualifikation oder im Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache, auch für Studierende der o. g. Bachelor-Master-Studiengänge besteht angesichts der zunehmenden Heterogenität der Schülerschaft an beruflichen Schulen ein dringliches Interesse.

Studierenden mit Ziel des Lehramts an beruflichen Schulen, die ihr Ziel jedoch nur noch über Studiengänge der Berufs- oder Wirtschaftspädagogik erreichen können, sollte der Zugang zu einem „Erweiterungsstudium“ auch im Rahmen dieser Studiengänge eröffnet werden.

Neben den unter den Nr. 1 und 2 benannten Änderungen des BayLBG wird auch eine Rechtsbereinigung vorgenommen.

B) Lösung

Zu Nr. 1: Die Regelung in Art. 13 Nr. 2 BayLBG wird entsprechend geändert.

Zu Nr. 2: Die Regelungen in Art. 18 BayLBG werden entsprechend erweitert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Zu Nr. 1:

Für das Gesamtvolumen des Studiums in den vorgesehenen zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen ist nach Planungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zusammen mit den Lehrstühlen für Sonderpädagogik an den Studienstandorten München und Würzburg der gleiche Umfang vorgesehen wie für das derzeitige vertiefte Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung. Zudem haben bereits jetzt viele Studierende des Lehramts für Sonderpädagogik ihr Studium mit dem Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation im Sinne des Art. 19 Abs. 1 BayLBG erweitert, um ihre Verwendungschancen zu erhöhen. Insofern dürfen auch nach der Strukturänderung des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik an den Studienstandorten München und Würzburg keine gegenüber dem Jetztstand zusätzlichen Ressourcen erforderlich sein. Mit Beschluss des Landtags vom 27.11.2014, Drs. 17/4529, wurde zudem ein Kapazitätsausbau der Studiengänge in der Sonderpädagogik beschlossen, dessen Umsetzung auch eingeleitet wurde. Damit ist von keiner Kostensteigerung allein durch die vorgesehene Änderung der Studienstruktur auszugehen. Es obliegt im Übrigen den Universitäten festzulegen, welche Zwei-Fächer-Kombinationen der sonderpädagogischen Fachrichtungen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen angeboten werden können.

Zu Nr. 2:

Mit der weiteren Gesetzesänderung sind ebenfalls keine Kosten verbunden, da mit der Möglichkeit des frühzeitigeren Zugangs zu einem Erweiterungsstudium die tatsächliche Aufnahme eines solchen Studiums ggf. nur im Rahmen der vorhandenen Studienkapazitäten im jeweiligen Fach möglich ist. Ein Anspruch auf Zulassung zu z. B. zulassungsbeschränkten Studiengängen ist damit nicht verbunden.

2. Kosten für die Kommunen

Keine

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 248 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 5a Abs. 8 wird aufgehoben.
3. In Art. 13 Nr. 2 werden die Wörter „einer sonderpädagogischen Fachrichtung“ durch die Wörter „von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen“ ersetzt.
4. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Satz 1 gilt entsprechend für ein Studium, das auf eine Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 hinführt.“
5. Nach Art. 25 wird folgender Art. 25a eingefügt:

„Art. 25a
Studium nach früherem Recht

Für Studierende des Lehramts für Sonderpädagogik, die spätestens im Wintersemester 2019/2020 ihr Studium erstmalig aufgenommen haben, ist Art. 13 Nr. 2 in der bis zum 30. September 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1

Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

Zu § 1 Nr. 2

Die bislang in Art. 5a Abs. 8 BayLBG enthaltene Übergangsvorschrift wird zu dem geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens des hier behandelten Änderungsgesetzes (1. Oktober 2019) nicht mehr benötigt.

Zu § 1 Nr. 3

Die Regelung in Art. 13 Nr. 2 BayLBG wird dahingehend geändert, dass für das Studium des Lehramts für Sonderpädagogik das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen festgelegt wird. Damit werden die sonderpädagogischen Kompetenzen der Lehrkräfte für Sonderpädagogik bedarfsgerecht erweitert. Einzelheiten werden auf der durch Art. 26 BayLBG gegebenen Ermächtigungsgrundlage in der Ordnung der Ersten

Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) geregelt. Dort werden wie bisher nähere Bestimmungen über den jeweiligen Umfang des Studiums der einzelnen sonderpädagogischen Fachrichtung als Zulassungsvoraussetzung und die inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung getroffen.

Zu § 1 Nr. 4

Mit der Ergänzung des Art. 18 BayLBG wird Studierenden bzw. Absolventen der Diplom- sowie der Bachelor- und Masterstudiengänge für Berufs- oder Wirtschaftspädagogik der Zugang zur Erweiterung des Studiums („Erweiterungsfach“) für das Lehramt an beruflichen Schulen eröffnet. Im Hinblick auf die Regelung in Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG wird der Diplom- oder Masterabschluss in der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung im Erweiterungsfach gefordert. Mit dem Wortlaut der Regelung in Art. 18 Satz 2 BayLBG soll daher der Zugang zu entsprechenden Studienangeboten für die Erweiterung des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen aber auch bereits für Studierende eines Bachelorstudiengangs für Berufs- oder Wirtschaftspädagogik ausdrücklich eröffnet werden.

Zu § 1 Nr. 5

Die Universitäten haben damit die Zeit, ihre Studiengänge für das Lehramt für Sonderpädagogik bis zum Beginn des Wintersemesters 2020/2021 auf die neue Struktur umzustellen.

Zu § 2

Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung zu Beginn des Wintersemesters 2019/2020 können Studierende der Diplom- bzw. Bachelor- und Masterstudiengänge für Berufs- oder Wirtschaftspädagogik bereits ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit des Zugangs zu einem Erweiterungsstudium nutzen.